

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personen- und Patientenbeförderung mit PKW der Pokorny Taxi GesmbH

2026_Version 8.2.

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge über die Beförderung von Personen, einschließlich Patientenbeförderung (Krankenfahrten ohne sanitätsdienstliche Versorgung), die zwischen der Pokorny Taxi GesmbH (im Folgenden „Unternehmer“ oder „Auftragnehmer“ oder „Fahrtendienst“) und dessen Kund:innen (im Folgenden „Fahrgäste“ oder „Auftraggeber:innen“) entweder direkt, über die Fahrtendienstzentrale und/oder einen anderen Dienstleister abgeschlossen werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen der Fahrgäste werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Gelegenheitsverkehrsgesetz, die Wiener Landesbetriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (LBO), das KFG, die StVO sowie einschlägige sozialversicherungsrechtliche Regelungen zur Krankenförderung bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss und Buchung

Die Buchung einer Fahrt kann telefonisch, elektronisch (z.B. per E Mail, App, Online Formular) oder über die Fahrtendienstzentrale erfolgen. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Unternehmer die Fahrt annimmt (z.B. Buchungsbestätigung, Zuteilung eines Fahrzeugs, Beginn der Fahrt, elektronisch Übertragung einer Schnittstelle in das Dispositionssystem).

Bei Patientenbeförderungen, die über eine Sozialversicherung oder andere Kostenträger abgerechnet werden, ist die Beförderung nur zulässig, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung bzw. Transportkostenübernahme vorliegt und die Voraussetzungen des betreffenden Kostenträgers erfüllt sind.

Der Unternehmer ist berechtigt, eine Beförderung abzulehnen, wenn:

- eine ärztliche Transportanweisung fehlt oder offensichtlich unzutreffend ist
- die Beförderung gesetzliche Vorschriften verletzen würde oder
- eine Gefährdung von Lenker, Fahrzeug oder anderen Fahrgästen zu erwarten ist.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Buchung ausdrücklich bekanntzugeben, ob eine Rollstuhlbeförderung (im eigenen Rollstuhl oder mit Leihrollstuhl) benötigt wird und ob besondere Bedürfnisse bestehen.

3. Leistungsumfang

Der Unternehmer erbringt Fahrleistungen zur Beförderung von Personen im Rahmen des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Bewilligungen.

Im Rahmen der Patientenbeförderung werden ausschließlich Krankenförderung ohne sanitätsdienstliche Betreuung erbracht. Es erfolgt keine medizinische Behandlung oder Überwachung; der Fahrtendienst ist kein Krankentransportdienst im rettungsdienstlichen Sinn.

Der Leistungsumfang umfasst insbesondere:

- Abholung der Fahrgäste an der vereinbarten Adresse,
- sichere Beförderung zur Zieladresse bzw. zur medizinischen Einrichtung,
- Hilfeleistung beim Ein- und Aussteigen sowie, soweit zumutbar, kurze Wegbegleitung zwischen Fahrzeug und Eingang der Einrichtung,
- Mitnahme einer notwendigen Begleitperson, sofern Platz vorhanden ist und keine sicherheitsrechtlichen Bedenken bestehen.
- Der Fahrtendienst bietet darüber hinaus:
- Fahrten mit dem eigenen Rollstuhl des Fahrgastes, sofern dieser technisch geeignet ist und ordnungsgemäß gesichert werden kann,
- einen Leihrollstuhl, der für die Dauer des Transportes vom Unternehmer zur Verfügung gestellt wird; ein dauerhafter Verbleib beim Fahrgast ist ausgeschlossen.
- Die Verwendung des Leihrollstuhls erfolgt nach Verfügbarkeit; ein Anspruch auf einen bestimmten Rollstuhltyp besteht nicht. Der Fahrgast haftet für Beschädigungen des Leihrollstuhls, die über normale Abnutzung hinausgehen, sofern diese von ihm oder seiner Begleitperson schuldhaft verursacht wurden.
- Der Leistungsumfang kann durch Einzelvereinbarungen (z.B. Daueraufträge, Serienfahrten, besondere Unterstützungsleistungen) konkretisiert werden.

4. Barrierefreiheit bei Rollstuhltransporten

Bei Fahrten mit eigenem Rollstuhl oder mit Leihrollstuhl ist eine ausreichende Barrierefreiheit am Abhol- und Zielort zwingende Voraussetzung für die Durchführung der Fahrt.

Barrierefreiheit bedeutet insbesondere, dass:

- der Zugang zum Gebäude bzw. zur Wohnung für Rollstuhl und Lenker ohne unzumutbare Hindernisse möglich ist (z.B. keine unüberwindbaren Stufen, zu engen Treppenhäuser, fehlende oder nicht benutzbare Liftanlagen),

- ausreichend Platz für das Manövrieren des Rollstuhls vorhanden ist,
- keine sonstigen Hindernisse vorliegen, die eine sichere Beförderung deutlich erschweren oder unmöglich machen.
- Die Sicherstellung der Barrierefreiheit liegt ausschließlich in der Verantwortung des Bestellers bzw. Fahrgastes; der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, bauliche oder sonstige Hindernisse zu beseitigen oder zusätzliche nicht mit dem Auftrag in zusammenhandstehende Hilfskräfte zu stellen.

Kann eine Fahrt aufgrund fehlender Barrierefreiheit nicht oder nur unter unzumutbarem Risiko durchgeführt werden, ist der Unternehmer berechtigt, die Fahrt vor Ort abubrechen oder nicht anzutreten. In diesem Fall gelten die vereinbarten Stornobedingungen; ein Anspruch auf kostenlose Stornierung besteht nicht.

5. Pflichten der Fahrgäste

Fahrgäste sind verpflichtet:

- richtige und vollständige Angaben zu Abholadresse, Zieladresse, Abholzeit, Rollstuhlnutzung (eigener Rollstuhl oder Leihrollstuhl) und besonderen Bedürfnissen zu machen,
- rechtzeitig am vereinbarten Abholort bereitzustehen,
- die Barrierefreiheit bei Rollstuhltransporten sicherzustellen (siehe Punkt 4),
- den Anweisungen des Lenkers Folge zu leisten, insbesondere hinsichtlich Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug,
- vorhandene Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme (z.B. Rollstuhlsicherung, Kindersicherung) zu benutzen.

Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt und Fahrzeug, Leihrollstuhl sowie Ausstattung nicht beschädigt werden. Alkohol- oder Suchtmittelbeeinträchtigte Personen können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn eine sichere Beförderung nicht gewährleistet ist. Das Mitbringen von Tieren ist nur nach vorheriger Vereinbarung und sofern gesetzlich zulässig gestattet; Assistenzhunde sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu befördern. Für Kinder und nicht voll geschäftsfähige Personen ist die Verantwortung für die Einhaltung dieser Pflichten von der jeweiligen Aufsichtsperson bzw. gesetzlichen Vertretung zu tragen.

6. Pflichten des Unternehmers und Sicherheit

Der Unternehmer setzt nur Lenker ein, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen und die relevanten gesetzlichen Vorschriften einhalten. Die eingesetzten Fahrzeuge entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, werden regelmäßig gewartet und sind ordnungsgemäß haftpflichtversichert. Im Rahmen von Patienten- und Rollstuhltransporten ist der Lenker verpflichtet, den Fahrgästen im zumutbaren Ausmaß Hilfe beim Ein- und Aussteigen sowie bei der sicheren Positionierung und Sicherung des Rollstuhls zu leisten. Der Unternehmer ist berechtigt, Fahrten zu unterbrechen oder abubrechen, wenn die Sicherheit von Fahrgästen, Lenker oder anderen Verkehrsteilnehmern gefährdet ist oder unvorhersehbare Ereignisse dies erfordern.

7. Wartezeiten, Verspätungen und Nichterscheinen

Der Unternehmer bemüht sich, vereinbarte Abholzeiten einzuhalten; geringfügige Verspätungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Fahrgäste sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sie sich verspäten oder die Fahrt nicht antreten können.

Wartet der Lenker über eine angemessene Frist hinaus am Abholort, ohne dass der Fahrgast erscheint, kann der Unternehmer die Fahrt stornieren und die vorgesehene Ausfall- oder Stornogebühr verrechnen (siehe Punkt 8).

Bei Serien- oder Dauerfahrten kann der Unternehmer bei wiederholtem unentschuldigtem Nichterscheinen vom Vertrag zurücktreten.

8. Entgelte, Zahlung und Stornobedingungen

Es gelten die jeweils gültigen Tarife, Gebührenordnungen oder vereinbarten Pauschalpreise. Bei tarifpflichtigen Fahrten sind die entsprechenden Tarife maßgeblich. Soweit keine Kostenübernahme durch eine Sozialversicherung oder einen anderen Dritten vorliegt, ist das Entgelt vor Fahrtantritt zu bezahlen. Bei Patientenbeförderungen mit ärztlicher Verordnung und Kostenübernahme erfolgt die Abrechnung grundsätzlich direkt zwischen Unternehmer und Kostenträger; allfällige Selbstbehalte oder nicht gedeckte Mehrkosten können dem Fahrgast in Rechnung gestellt werden.

8.1 Stornobedingungen innerhalb von Wien

Für Fahrten mit Abhol- und Zielort innerhalb von Wien gilt:

Stornierungen, die weniger als 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtantritt erfolgen, werden mit 100% des vereinbarten Fahrpreises bzw. der vorgesehenen Pauschale verrechnet. Erfolgt die Stornierung früher, kann eine kostenlose Stornierung oder eine reduzierte Stornogebühr gelten; dies wird gesondert bekanntgegeben.

8.2 Stornobedingungen bei Auswärtstransporten

Für Auswärtstransporte (Fahrten mit Abhol- und/oder Zielort außerhalb von Wien) gilt:

Stornierungen, die bis zu 24 Stunden vor dem vereinbarten Fahrtantritt erfolgen, werden mit 100% des vereinbarten Fahrpreises bzw. der vorgesehenen Pauschale verrechnet. Der Unternehmer kann kulanthaber abweichende Regelungen treffen; hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

8.3 Storno bei fehlender Barrierefreiheit

Kann die Fahrt aufgrund fehlender Barrierefreiheit am Abhol- oder Zielort (insbesondere bei Rollstuhltransporten) nicht durchgeführt werden, gilt dies als vom Fahrgast zu vertretender Umstand; es kommt die jeweils einschlägige Stornoregelung (innerhalb Wien oder Auswärtstransport) zur Anwendung. Das Unternehmen ist in diesen Fällen berechtigt, Anfahrts- und Wartezeiten sowie sonstige bereits

entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Stornierung und Leistungsänderung durch den Unternehmer

Der Unternehmer ist berechtigt, eine Fahrt aus wichtigem Grund zu stornieren, insbesondere bei höherer Gewalt, technischen Defekten, Ausfall des Lenkers oder behördlichen Maßnahmen. Wenn möglich, wird ein Ersatztermin oder eine alternative Beförderung angeboten; ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorgaben.

10. Haftung

Der Unternehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Fahrgästen durch schuldhaftes Verhalten des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter:innen entstehen. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf Personenschäden und typische, vorhersehbare Sachschäden beschränkt; für reine Vermögensschäden wird sie ausgeschlossen. Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Gepäck, eigene Rollstühle, Hilfsmittel) haftet der Unternehmer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Für den Leihrollstuhl haftet der Unternehmer bei ordnungsgemäßer Nutzung für technische Defekte; der Fahrgast haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden. Medizinische Risiken, die sich aus dem Gesundheitszustand der Fahrgäste ergeben, liegen in der Verantwortung der Fahrgäste bzw. der behandelnden Ärzt:innen; der Fahrdienst erbringt keine medizinische Betreuung.

11. Verhalten bei Patientenbeförderung

Der Fahrgast bzw. dessen Vertreter:innen haben sicherzustellen, dass eine geeignete ärztliche Verordnung für die gewünschte Transportart vor Fahrtantritt vorliegt. Besondere Risiken oder Einschränkungen sind vor Fahrtantritt mitzuteilen, soweit sie für eine sichere Beförderung relevant sind. Ist eine medizinische Überwachung oder sanitätsdienstliche Betreuung erforderlich, ist ein Krankentransport (Rettungsdienst) zu beauftragen.

12. Datenschutz

Der Unternehmer verarbeitet personenbezogene Daten der Fahrgäste ausschließlich im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Gesundheitsbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies für die Durchführung der Fahrt, die Abrechnung mit Kostenträgern oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Näheres regelt die gesonderte Datenschutzerklärung.

13. Fundsachen

Im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände werden – soweit erkennbar – verwahrt; eine Haftung besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

14. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Pokorny Taxi GesmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur bei Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

15. Änderungen der AGB

Das Unternehmen ist berechtigt, diese AGB aus sachlichen Gründen für die Zukunft anzupassen. Die aktuelle Fassung wird im Betrieb bzw. auf der Website veröffentlicht.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Wien; für Verbraucher:innen gelten die zwingenden Schutzvorschriften.

17. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich zulässig.

Pokorny Taxi GesmbH

Kolbetergasse 1

1140 Wien

Tel.: 0043 1 665 69 19 0

Fax: 0043 1 665 69 19 30

E-Mail: office@pokorny-taxi.at

Firmenbuchnummer: 059980g

Firmensitz: 1140 Wien

Unternehmensgegenstand: gewerbliche Personenbeförderung

UID-Nummer: ATU UID 1543 5900

GISA (Gewerbeinformationssystem Austria): 24532037

Mitglied bei: WKO - gewerbliche Personenbeförderung mit PKW

Aufsichtsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Wien

Webseite: <https://www.pokorny-taxi.at>

Geschäftsführer: Pokorny-Kunrath Regina